

<i>Artikel 5:</i>	unverändert
<i>Artikel 6:</i>	Der erste Absatz ist wie folgt zu ändern: Der oder die für die Durchführung eines gemäß Artikel 1 dieser Verordnung finanziell von der Gemeinschaft unterstützten Vorhabens Verantwortlichen übermitteln ...
<i>Artikel 6:</i>	Ein dritter Absatz ist hinzuzufügen: In dem in Artikel 1 a) genannten Fall sind die im ersten und zweiten Absatz dieses Artikels 6 aufgeführten Bestimmungen Gegenstand eines Abkommens zwischen der Kommission und dem oder den für die Durchführung des Vorhabens Verantwortlichen.
<i>Artikel 7 und 8:</i>	unverändert.

Geänderter Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur siebten Änderung der Richtlinie 73/241/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über zur Ernährung bestimmte Kakao- und Schokoladeerzeugnisse (*)

(Dem Rat von der Kommission gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags vorgelegt am 25. März 1980)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Anhang II Absatz 2 Buchstabe b) Unterabsatz iii) der Richtlinie 73/241/EWG des Rates (*), zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/842/EWG (*), können die Mitgliedstaaten bis zum 20. Juni 1979 die Verwendung der unter Anhang II Absatz 2 Buchstabe a) Unterabsatz iii) aufgeführten Emulgatoren in Kakao- und Schokoladeerzeugnissen zulassen.

Der Rat kann jedoch die Übernahme dieser Stoffe in Anhang I der Richtlinie 73/241/EWG, d. h. ihre allgemeine Zulassung in der gesamten Gemeinschaft, beschließen.

Es empfiehlt sich, von dieser Möglichkeit in bezug auf Ammoniumphosphatide (Ammoniumsalze der Phosphatidsäuren) Gebrauch zu machen. Die Verwendung dieser Stoffe hat in der Tat technologische Vorteile, da sie die organoleptischen Eigenschaften der Kakao- und Schokoladeerzeugnisse, denen sie zugesetzt werden, nicht verändern.

Die Verwendung von Ammoniumphosphatiden stellt bei der Anwendung der in Anhang I Nr. 6 aufgeführten Regelung für Lecithine keine Gefahr für die Volksgesundheit dar, da eine zulässige Phosphatidge-samtmenge festgelegt wird, die im Fertigerzeugnis nicht überschritten werden darf; diese Höchstmenge wird unter Berücksichtigung des natürlichen Gehalts der Kakaobohnen an Phosphatiden bestimmt.

Hinsichtlich der Lecithine sind die Reinheitskriterien durch die Richtlinie 78/664/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Stoffe mit antioxydierender Wirkung, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (*), festgelegt worden.

(*) ABl. Nr. C 121 vom 15. 5. 1979, S. 7.

(*) ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 23.

(*) ABl. Nr. L 291 vom 17. 10. 1978, S. 15.

(*) ABl. Nr. L 223 vom 14. 8. 1978, S. 30.

Da es sich um Polyglyzerinpolyrizinoleat und Sorbitan-Tristearat handelt, muß jede endgültige Entscheidung über ihre Verwendung in Kakao- und Schokoladeerzeugnissen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Da es keine zuverlässigen Angaben über den Verbrauch von Kakao- und Schokoladeerzeugnissen in der gesamten Gemeinschaft gibt, ist es nicht möglich, die jeweiligen Mengen dieser beiden Stoffe anzugeben, die die Verbraucher tatsächlich zu sich nehmen können. Daher kann derzeit nicht mit Sicherheit festgestellt werden, wann keine Gefahr für die Gesundheit besteht.

Abgesehen von der technologischen Begründung der Verwendung dieser Stoffe ist noch eine gründliche Untersuchung erforderlich —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 73/241/EWG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Absatz 6 erster und zweiter Unterabsatz erhalten folgende Fassung:

„Den in Nummer 1 aufgeführten Erzeugnissen — ausgenommen Kakaokerne — können folgende Stoffe, einzeln oder in Mischung, zugesetzt werden:

- a) Lecithine [E 322],
- b) Ammoniumphosphatide [E 442].

Die Angabe dieses Zusatzes muß der Bezeichnung der Erzeugnisse hinzugefügt werden, sofern es sich nicht um die verschiedenen unter den Nummern 1.16 bis 1.28 genannten Schokoladensorten handelt.“

2. Anhang II Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. a) Diese Richtlinie berührt nicht die am 1. August 1973 geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nach denen die Verwendung folgender Stoffe zugelassen ist:

- i) Phosphorsäure als Neutralisator in alkalisierten Kakaoerzeugnissen gemäß Anhang I Absatz 2;
- ii) andere aromatische Stoffe als die in Anhang I Absatz 5 Buchstabe a) vorgesehenen Stoffe in den in diesem Absatz aufgeführten Kakao- und Schokoladenerzeugnissen;

- iii) Polyglyzerinpolyrizinoleat [E 476] und Sorbitan-Tristearat [E 492].

- b) Die unter a) i) vorgesehene Ausnahme

i) läuft am 30. Juni 1981 aus; vor diesem Termin kann der Rat jedoch in dem Verfahren nach Artikel 100 des Vertrages den in Absatz 2 Buchstabe i) genannten Stoff in den Anhang I übernehmen; die Aufnahme dieses Stoffes in Anhang I kann nur dann beschlossen werden, wenn wissenschaftliche Forschungen bewiesen haben, daß er für die menschliche Gesundheit unschädlich ist, und wenn seine Verwendung unter wirtschaftlichen Aspekten erforderlich ist;

ii) die unter a) ii) vorgesehene Ausnahme endet zu einem Zeitpunkt, den der Rat vor dem 1. Januar 1983 in dem Verfahren nach Artikel 100 des Vertrages festsetzt, auf jeden Fall jedoch zu dem Zeitpunkt, an dem eine Gemeinschaftsregelung mit Angabe der Aromastoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, in Kraft gesetzt wird;

- iii) die unter a) iii) vorgesehene Ausnahme endet am 31. Dezember 1982.

Vor diesem Termin kann der Rat jedoch in dem in Artikel 100 des Vertrages vorgesehenen Verfahren die unter a) iii) genannten Stoffe in Anhang I Absatz 6 erster Unterabsatz übernehmen. Die Übernahme dieser Stoffe in Anhang I kann nur dann beschlossen werden, wenn ihre Verwendung in Kakao- und Schokoladeerzeugnissen keine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt und ihre Verwendung unter technologischen Gesichtspunkten erforderlich ist.“

Artikel 2

Artikel 1 gilt mit Wirkung vom 21. Juni 1979.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens 18 Monate nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.